

## Ergänzung des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Erfüllung der Anforderungen des Gewaltschutzkonzeptes

Stand: 3.1.2023

für die

Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

### 1. Einleitung:

Seit dem 10. Juni 2021 ist auf Bundesebene das novellierte Kinder- und Jugendhilfegesetz gültig. Eine Vielzahl von Regelungen sind mit dem Ziel verändert worden, die Sicherheit derjenigen Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen betreut werden. Gesetzlich verankert ist damit auch die Verpflichtung der Träger, einrichtungsspezifische Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen vorzuhalten.

Auf Ebene des Landes NRW wurde ein neues Landeskinderschutzgesetz erarbeitet. Auch hierdurch sollen u.a. Verfahren im Kinderschutz verbessert und Standards zu Kinderschutzkonzepten beschrieben werden.

Die intensive Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes unter dem Aspekt „sexualisierte Gewalt“ ist für die Einrichtungen in den (Erz-) Bistümern in NRW nicht neu. In der Präventionsordnung (PrävO<sup>1</sup>) ist die Implementierung institutioneller Schutzkonzepte bereits seit geraumer Zeit verbindlich geregelt. Die von jedem Träger geforderten institutionellen Schutzkonzepte bieten eine Reflexion und Auseinandersetzung mit den einrichtungsinernen Strukturen, dem zugrundeliegenden Arbeitskonzept, den Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der Beschäftigten. Es wurden und werden zudem Schulungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen seitens des Erzbistums angeboten und verpflichtend von den Mitarbeitenden wahrgenommen.<sup>2</sup>

Grundlage dieser Erweiterungen des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ ist eine Handreichung der Landesjugendämter in NRW. Unser Gewaltschutzkonzept ist inklusiv ausgerichtet und berücksichtigt unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse der Kinder. Jedes Kind wird in seiner Individualität wahr- und angenommen. Inklusion umfasst dabei ein Leben in Gemeinschaft in allen Dimensionen von Diversität.

### 2. Gewaltbegriff<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Grundlage unserer Arbeit ist die jeweils gültige Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

<sup>2</sup> Referat Tageseinrichtungen für Kinder des DiCVs Paderborn: Schutzkonzepte in Tageseinrichtungen für Kinder- Einordnung der Vorgaben des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Abgleich mit der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn, internes Schreiben vom 15.03.2022

<sup>3</sup> als Ergänzung zu Kapitel 4 des Institutionellen Schutzkonzeptes  
LAG WfbM Mecklenburg- Vorpommern

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies besagt die UN-Konvention über die Rechte der Kinder, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Entsprechend § 1631 II BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Kindertageseinrichtungen leiten ihre Erziehungsverantwortung aus dem elterlichen Erziehungsauftrag ab. Somit gilt das umfassende Gewaltverbot auch für Kindertageseinrichtungen. Gewalt in der Erziehung ist als Machtmissbrauch einzustufen. Unterschieden wird zwischen körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, psychischer und emotionaler Gewalt, wobei die einzelnen Formen häufig gemeinsam auftreten. Werden die Persönlichkeitsrechte der Kinder missachtet und Macht gegen sie ausgeübt, kann Gewalt gegen Kinder beginnen. Grundsätzlich lassen sich entsprechend einer Veröffentlichung von UNICEF verschiedene Formen von Machtmissbrauch unterscheiden:

„**Psychische Misshandlung:** Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

**Körperliche Misshandlung:** Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

**Sexualisierte Gewalt:** Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem anderen Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden

**Vernachlässigung:** Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.“<sup>4</sup>

Bei der Durchführung der Risikoanalyse sowie bei der Evaluation muss dieses umfassende Verständnis von Gewalt die Grundlage sein. Auch die Bedürfnisse von besonders schutzwürdigen Menschen werden dabei besonders in den Blick genommen.

### 3. Präventionsangebote<sup>5</sup>

Um die Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, werden in den Kitas Präventionsangebote/Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Dies können sowohl strukturelle als auch pädagogische Angebote oder Maßnahmen sein, die jeweils, der Situation didaktisch angepasst, angeboten werden. Die erzieherische Prävention wird bei den Präventionsangeboten in den Fokus genommen. Voraussetzung dafür ist eine Blickwinkelerweiterung und eine hinreichende Verantwortungsübernahme der Erwachsenen (Mitarbeitende und Sorgeberechtigte) für den Schutzauftrag.

---

<sup>4</sup>UNICEF Was ist Gewalt gegen Kinder? <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> am 30.05.2022

<sup>5</sup> Ergänzung zu Kapitel 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes

Adressat:innen von Präventionsangeboten sind Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Kinder. Die Kinder werden in der Kita über ihre Rechte informiert. Die Sorgeberechtigten werden z.B. durch Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen informiert. Die Mitarbeitenden erhalten Angebote im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge, um Fehlverhalten vorzubeugen (z.B. durch Überlastung oder Frustration). Präventionsangebote werden einzelfallorientiert oder für alle Kitas angeboten. Jederzeit findet eine enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung statt und diese wird bei Bedarf miteinbezogen.

Zur Sicherstellung der Handlungssicherheit im Bereich Kinderschutz gibt es Kooperationsvereinbarungen mit externen insoweit erfahrenen Fachkräften.

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.

Zuständige Präventionsfachkraft ist:

Astrid Exner, Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Nina Bönning, Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Peter Schmitz, Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

#### **4. Personal<sup>6</sup>**

Beim Auswahl- und Einstellungsverfahren wird auf die besondere Bedeutung unseres Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt hingewiesen. Voraussetzung zur Einstellung für jede:n Mitarbeitende:n sind der verbindliche Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Allen Mitarbeitenden ist die zuständige Person der Leitungsebene bekannt, die über einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren ist. (Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn vom 1.3.2022)

Zuständige Person der Leitungsebene ist:

Astrid Exner, Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Nina Bönning, Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Peter Schmitz, Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

#### **5. Risikoanalyse<sup>7</sup>**

Unser Schutzkonzept ist inklusiv ausgerichtet und berücksichtigt unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse der Kinder. Wir nehmen jedes Kind in seiner Individualität wahr und an. Inklusion umfasst dabei ein Leben in Gemeinschaft in allen Dimensionen von Diversität (vgl. Kap. 3.3 1: LWL/LVR der Empfehlung „An alle Denken“ (<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/inklusionspaedagogische-konzeption/>)). In

---

<sup>6</sup> Ergänzung zu Kapitel 5 und 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes

<sup>7</sup> Ergänzung zur Risikoanalyse des Institutionellen Schutzkonzeptes

der Praxis bedeutet das, ausschließende Barrieren für die Teilhabe aller zu verändern, kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte in den Blick zu nehmen sowie geschlechtersensibel zu handeln.

Um den Gewaltschutz auch im Rahmen der inklusiven Erziehung zu gewährleisten, bedarf es eines sensiblen Umgangs mit der Besonderheit jedes einzelnen Kindes und ihnen auf Augenhöhe und mit Respekt zu begegnen. Das Erkennen der Bedürfnisse und die Akzeptanz von Grenzen z.B. von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren und entsprechend zu regulieren und ein Bewusstsein für körperliche und emotionale Grenzen zu entwickeln. Strukturen und Verfahrensweisen werden jährlich reflektiert, weiterentwickelt und gegebenenfalls erweitert.

## **6. Korrektur des Institutionellen Schutzkonzeptes**

Seite 8:

§ 4 PräVO Persönliche Eignung Abs. 3 ist weggefallen

Seite 34:

### **Missbrauchsbeauftragte**

Hilfe bei Missbrauch und sexualisierte Gewalt durch Kleriker und Laien im kirchlichen Dienst im Erzbistum Paderborn.

Unabhängige Kontaktpersonen sind:

Garbiele Joepen, Paderborn, Telefon: 01607024165, E-Mail: [missbrauchbeauftragte@joepenkoeneke.de](mailto:missbrauchbeauftragte@joepenkoeneke.de)

Prof. Dr. Martin Rehborn, Dortmund, Telefon: 01708445099, E-Mail: [missbrauchbeauftragter@rehborn.de](mailto:missbrauchbeauftragter@rehborn.de)

Homepage: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/>

### **Interventionsbeauftragte**

Das Team Intervention des Erzbistum Paderborn unterstützt die beiden o.g. Personen. Wird ein Missbrauchsfall angezeigt, koordinieren die Interventionsbeauftragten federführend alle notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpersonen sind:

Thomas Wendland, Telefon: 01718631898, E-Mail: [thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de](mailto:thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de)

Manuela Koritensky, Telefon: 015152566867

Homepage: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/intervention/>

## **7. Materialien/ weitere Informationen**

Landeskinderschutzgesetz NRW vom 13.04.2022

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=20399&vd\\_back=N509&sg=0&menu=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=0)

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D\\_1672752090901](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1672752090901)

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebslaubnispflichtigen-einrichtungen/>

Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn

<https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit/>